

Medizinische Daten und Stigma

Recht Stigmatisierung war von jeher der ständige Begleiter von Menschen mit übertragbaren Krankheiten und führte oft zu sozialer Ausgrenzung, Diskriminierung und der Verletzung ihrer Rechte. Vor Kurzem hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit diesen Fragen befasst.

Mélanie Levy

AIDS ist seit seiner Entdeckung in den 1980er-Jahren eine der am meisten stigmatisierten Krankheiten und wirkt sich nicht nur auf das Leben und die Gesundheit der Betroffenen aus, sondern auch auf deren Umfeld. Verschärft wird das Stigma im Falle einer Preisgabe des Gesundheitszustands betroffener Personen, was eine Verletzung ihres Rechts auf Privatsphäre darstellt – mit möglichen Nachteilen für ihre medizinische, soziale und berufliche Situation.

In einem jüngeren Urteil befasste sich der Gerichtshof mit dem Fall einiger HIV-positiver Griechinnen, deren Identitäten – mit Namen und Fotos – samt medizinischer Daten bei einem Strafverfahren öffentlich gemacht wurden. Während einer Polizeiaktion in Athen waren die Frauen wegen des Verdachts, ohne die erforderlichen Genehmigungen der Prostitution nachzugehen, einer Identitätskontrolle sowie medizinischen Tests unterzogen worden, die ihre HIV-Positivität belegten. Ihre Personen- und medizinischen Daten wurden anschliessend auf der Website der Polizei veröffentlicht und in den Medien verbreitet.

Der Gerichtshof sollte feststellen, ob die Massnahmen der griechischen Behörden einen Verstoss gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellten, der das Recht auf Achtung der Privatsphäre schützt.

Blutentnahme ohne vorherige Einwilligung

Der Gerichtshof unterstrich, dass jede medizinische Intervention ohne vorherige Einwilligung einen Eingriff in das Recht auf Achtung der Privatsphäre darstellt. Er prüfte, ob die Intervention auf gesetzlicher Grundlage erfolgt war, einem legitimen Zweck diene und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die von der griechischen Regierung angeführten gesetzlichen Bestimmungen in erster Linie die Gesundheitskontrollen bei Prostituierten regelten und dazu Tests auf bestimmte Krankheiten wie HIV verlangten. Allerdings bescheinigte er ihnen mangelnde Eindeutigkeit und Genauigkeit, insbesondere hinsichtlich des bei medizinischen Interventionen durch Polizei- oder Justizbehörden unabhängig von einer Einwilligung zu befolgenden Vorgehens.

Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass mangels eindeutig und präzise formulierter gesetzlicher Bestimmungen sowie angesichts der fehlenden vorherigen Einwilligung

der Eingriff in die Privatsphäre der Beschwerdeführerinnen nicht gesetzlich vorgesehen sei und somit gegen Artikel 8 verstosse.

Veröffentlichung von Personendaten

Bezüglich der Veröffentlichung der Personen- und medizinischen Daten der Beschwerdeführerinnen prüfte der Gerichtshof, ob diese auf gesetzlicher Grundlage erfolgt war, ob sie einem öffentlichen Interesse diene und ob sie zweck- und verhältnismässig war.

Er räumte ein, dass das erklärte Ziel des öffentlichen Gesundheitsschutzes einen legitimen Zweck darstellen könne, rügte jedoch die Unverhältnismässigkeit der Art und Weise der Informationsverbreitung. Die Staatsanwaltschaft habe ungeachtet der Schwere einer Preisgabe sensibler Informationen wie des HIV-Status die Veröffentlichung der Daten angeordnet, ohne die individuellen Umstände der Beschwerdeführerinnen oder die möglichen Folgen für ihr privates und soziales Leben zu prüfen.

Zudem bemängelte der Gerichtshof die Ausserachtlassung alternativer Massnahmen, die mit nur minimalen Auswirkungen auf die Privatsphäre der Beschwerdeführerinnen dasselbe Ziel hätten erreichen können – beispielsweise eine allgemeine Bekanntmachung ohne Preisgabe der Identitäten. Die Verbreitung der Personendaten sei unverhältnismässig und entspreche nicht dem Grundsatz der Notwendigkeit, weshalb ein Verstoss gegen Artikel 8 vorliege.

Das Urteil erinnert die Staaten an ihre Verpflichtung zum Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen und unterstreicht die Bedeutung der Vertraulichkeit medizinischer Daten – namentlich besonders sensibler Informationen wie des HIV-Status. Mit der Feststellung eines EMRK-Verstosses hebt der Gerichtshof die verheerenden Folgen der Preisgabe solcher Informationen hervor – darunter Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung und nachteilige Auswirkungen auf das Privat- und Berufsleben der Betroffenen.



Prof. Dr. Mélanie Levy

Assistenzprofessorin und Co-Direktorin am Institut für Gesundheitsrecht, Rechtsfakultät der Universität Neuenburg, Leiterin eines SNF Eccellenza-Forschungsprojekts

